

Es wurde übersehen, dass die Große Anfrage gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung nicht hätte auf die Tagesordnung genommen werden dürfen, da das Thema auch in dem Antrag zu TOP 11.1 behandelt wird und dieser Antrag bereits vorgelegen hat, als die Große Anfrage eingegangen ist.

Wie im Ältestenrat besprochen, wird die Große Anfrage zusammen mit dem Antrag zu TOP 11.1 unter diesem TOP behandelt.